

Personalvorlage

Beratungsgegenstand:

Wahl der Landrätin / des Landrates - Stellenausschreibung

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2014-2019 Vorlagen-Nr.:
Personal- und Organisationsamt	27.11.2018	PV/724/2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreisausschuss	26.11.2018	nicht öffentlich
Kreistag	10.12.2018	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Die Amtszeit der Landrätin Frau Daniela Schlegel-Friedrich endet am 30.09.2019, so dass eine erneute Wahl ansteht. Nach § 177 Abs. 1 KSVG wird die Landrätin / der Landrat von den Bürgerinnen und Bürgern der kreisangehörigen Gemeinden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Nach § 177 Abs. 3 i.V.m. § 31 Abs. 2 KSVG dauert die Amtszeit der Landräte / Landrätinnen grundsätzlich 10 Jahre. Scheidet die Landrätin jedoch während der Amtszeit des Kreistages aus und erfolgt die Wahl deshalb nicht gleichzeitig mit der Kreistagswahl, so wird der Nachfolger / die Nachfolgerin nach § 177 Abs. 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 KSVG für die Zeit bis zum 30. September des Jahres, in dem die nächste Amtszeit des Kreistages endet, gewählt. Die Amtszeit des derzeitigen Kreistages dauert vom 03.07.2014 bis 02.07.2019. Der neue Landrat / die neue Landrätin ist somit für die Amtszeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2029 zu wählen.

Nach § 3a der Saarl. Kommunalbesoldungsverordnung sind Landrätinnen / Landräte in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl bis 200.000 in der Bes.Grp. B 4 BBesO B eingestuft. Nach § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter erhalten Landrätinnen / Landräte eine Aufwandsentschädigung, die in Landkreisen bis 200.000 Einwohnern höchstens 256 Euro/Monat betragen darf. Der Kreistag hatte mit Beschluss vom 02.02.2004 die Aufwandsentschädigung auf 200 Euro/Monat festgesetzt. Es wird um Entscheidung gebeten, welche Aufwandsentschädigung in der neuen Amtszeit der Landrätin / des Landrates gezahlt werden soll.

Nach § 177 Abs. 3 KSVG i.V.m. § 55 KSVG ist die Stelle der Landrätin / des Landrats spätestens drei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Da die Wahl am Sonntag, 26. Mai 2019 stattfinden wird, muss die Stelle der Landrätin / des Landrates spätestens am Samstag, 23.02.2019 in der Saarbrücker Zeitung ausgeschrieben werden.

Der Kreistag entscheidet über den Inhalt der Stellenausschreibung; er ist dabei aber an die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 177 Abs. 3 i.V.m. § 54 Abs. 1 KSVG gebunden und darf darüber hinaus keine weiteren persönlichen Voraussetzungen vorgeben.

Der Entwurf einer Stellenausschreibung ist als Anlage beigefügt.

Die Stellenausschreibung soll am 11.12.2018 auf der Internetseite des Landkreises, am Samstag, 15.12.2018 in der Saarbrücker Zeitung und im Januar 2019 in den Amtlichen Bekanntmachungsblättern der Städte und Gemeinden des Landkreises veröffentlicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Stelle der Landrätin / des Landrates mit dem Text der im Entwurf beigefügten Stellenausschreibung öffentlich auszuschreiben, und entscheidet über die Höhe der Aufwandsentschädigung in der Amtszeit der Landrätin / des Landrates vom 01.10.2019 bis 30.09.2029.

Anlagenverzeichnis:

Stellenausschreibung

Beratungsergebnisse:

Kreisausschuss 26.11.2018

Beschluss: einstimmig

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Stelle der Landrätin / des Landrates mit dem Text der im Entwurf beigefügten Stellenausschreibung öffentlich auszuschreiben und die Höhe der Aufwandsentschädigung in der Amtszeit der Landrätin / des Landrates vom 01.10.2019 bis 30.09.2029 auf 200 Euro/Monat festzulegen.